

INHALTSVERZEICHNIS

1	BEGRÜNDUNG DER AUFHEBUNG FÜR EINEN TEILBEREICH	3
2	VERFAHRENSABLAUF	3
3	GELTUNGSBEREICH	3
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3

1 BEGRÜNDUNG DER AUFHEBUNG FÜR EINEN TEILBEREICH

Die Gemeinde Krimml beabsichtigt, den Bebauungsplan der Grundstufe im Bereich „Duxeralm - Krimml“ - Änderung 1, beschlossen am 2.6.2005, in einem Teilbereich aufzuheben.

Die Aufhebung wird mit den geänderten Planungsvorgaben, den neuen Vorgaben der WLV und mit der erforderlichen Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben (ROG 2009 i.d.g.F.) begründet.

Die Bebauungsgrundlagen für den übrigen Teilbereich bleiben unverändert.

Der aufgehobene Teilbereich wird durch die neuen Bebauungspläne der Grundstufe für die Bereiche „Duxeralm Mitte“ und „Duxeralm Nordwest“ - 1. Abänderung/Planungsgebietserweiterung erfasst bzw. ersetzt.

2 VERFAHRENSABLAUF

Zum Verfahren gemäß § 65, ROG 2009 i.d.g.F.

Eine Textergänzung erfolgt nach Durchführung des Verfahrens.

3 GELTUNGSBEREICH

Von der Aufhebung sind die Grundparzellen Nr. 405/26, 405/59, 405/11, 405/12, 405/13, 405/14, 405/64, 405/60, 405/65, 405/61, 405/22, 405/58, 405/57, 405/1 und 405/6, KG 57010 Krimml betroffen.

Die Größe der Aufhebungsfläche beträgt ca. 8 200m² (lt. SAGIS).

4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzliche Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 i.d.g.F. bzw. die Darstellungsverordnung (LGBl. Nr. 73/2023).